



Pet 2-19-15-8271-019207

82054 Sauerlach

Gesetzliche Krankenversicherung
- Leistungen -

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung gestaffelt an ihrem Mitgliedsbeitrag kostenfreie Zusatzleistungen erhalten.

Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, während einige Mitglieder der GKV den Höchstbeitrag zahlen und jedes Jahr durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze Beitragserhöhungen hinnehmen müssen, seien andere Mitglieder kostenlos versichert und erhielten genau die gleichen Leistungen. Hier solle eine Staffelung an kostenlosen Zusatzleistungen eingeführt werden, die den Beitrag zur GKV widerspiegeln.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 29 Mitzeichnungen sowie 26 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Versichertengemeinschaft der GKV ist eine Solidargemeinschaft, bei der sich jedes Mitglied entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an der Finanzierung der Krankenversicherung beteiligt. Die Beiträge werden deshalb prozentual nach den beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds erhoben. Alter, Geschlecht und das gesundheitliche Risiko des Versicherten sind für die Beitragshöhe unerheblich.



Alle Versicherten haben grundsätzlich den gleichen umfassenden Anspruch auf Leistungen, unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge. Wer nur über geringe Mittel verfügt, der zahlt auch nur niedrige Beiträge. Dies ist Ausdruck des Solidarprinzips, das der GKV als Zweig Sozialversicherung wesensimmanent ist. Eine Änderung dieses Grundprinzips kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Beitragszahlungen gesetzlich Krankensicherter finden ihre Begrenzung in der sogenannten Beitragsbemessungsgrenze. Diese Beitragsbemessungsgrenze (2019: 4.537,50 Euro monatlich) wird jährlich an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Übersteigt das für die Beitragsleistung zu berücksichtigende Einkommen diese Grenze, sind von dem übersteigenden Betrag keine Beiträge zu zahlen.

Versicherten, die Zusatzleistungen in Anspruch nehmen wollen, steht der Abschluss eines Wahltarifs bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Zusatzversicherung, die viele Krankenkassen in Kooperation mit privaten Krankenversicherungsunternehmen vermitteln, offen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.